Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	**Markt Irsee**
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan ☒ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	Bebauungsplan Nr. 18 „Schmiedgasse“
	☒ Frist für die Stellungnahme 15.06.2026 (§ 4 BauGB)
2.	**Träger öffentlicher Belange**
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) **Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf** Untere Naturschutzbehörde, Annika Klein Annika.klein@lra-oal.bayern.de 08342 911-628
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwenden werden können.

☒ Einwendungen

Gebäudeabbruch
Vor Abbruch von Gebäuden bzw. von Gebäudeteilen sind diese auf Brutstätten wildlebender Tiere zu begutachten. Hierzu ist frühzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Umsetzung der geplanten Maßnahme, Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde unter E-Mail naturschutz@lra-oal.bayern.de aufzunehmen.

Vorhandene Gehölze
Im Sinne des Vermeidungsgebots sind Gehölzfällungen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Baumfällungen und Gehölzschnitte an Sträuchern sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen.

Bei der Fällung der vorhandenen Gehölze sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu beachten. Vor Durchführung der Fällarbeiten sind die Gehölze vor Ort auf Nester, Höhlen und sonstige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere zu kontrollieren. Vorhandene Lebensstätten dürfen weder beeinträchtigt noch zerstört werden.
Werden bei der Überprüfung besonders oder streng geschützte Tiere oder deren Lebensstätten festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ostallgäu zu verständigen.

Für sämtliche Gehölze, die gefällt werden sollen und die damit verbundenen potenziellen Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere sind entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen.

Wurzelbereich
Die Bestimmungen der DIN 18920 – „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind einzuhalten.
Während der Bauzeit ist der Wurzelbereich der zu erhaltenden Bäume und Sträucher durch einen Zaun abzusichern. Der Wurzelbereich darf nicht befahren werden. Ablagerung von Aushub, Baumaterial oder das auch kurzfristige Abstellen von Baumaschinen ist im Wurzelbereich nicht zulässig.

Einfriedung
Im Bebauungsplan ist durchgängig eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm festzusetzen, um die Durchlässigkeit für Kleintiere sicherzustellen.

Beleuchtung
Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder Natriumhoch- bzw. Niederdrucklampen zu verwenden.
Die Farbtemperatur muss 1800 bis maximal 3000 Kelvin (K) betragen. Es dürfen nur voll abgeschlossene Lampengehäuse verwendet werden, deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60°C aufheizt.

Im Bereich der Erschließungswege sind ausschließlich insektenfreundliche Lichtquellen (z.B. warmweißes LEDs mit langwelligem Licht in gekofferten Leuchten) zu verwenden.

☒ Rechtsgrundlagen

	§ 44 BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.
	Marktoberdorf, 12.06.2026 Ort, Datum Annika Klein, Fachkraft für Naturschutz